

XKS.2013.1

Inkrafttreten: 1. Januar 2013

§ 40 EG ZGB

letzte Änderung: 1. April 2020

Kreisschreiben zum Meldewesen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

1. Grundsatz

Die Familiengerichte und die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden informieren die Wohnsitzgemeinden über die Anordnung, Änderung und Aufhebung von Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutz, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Sie informieren weitere Amtsstellen und Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (§ 40 EG ZGB).

2. Allgemeines

- Zu melden sind Errichtung, Änderung und Aufhebung einer Massnahme inkl. der Person des Beistandes und allfällige Wechsel in der Person des Beistandes.
- Gemeldet wird in der Regel das Dispositiv oder der massgebende Sachverhalt in einem Formular, nicht die vollständige Begründung des Entscheides. Die Mitteilungen an das Migrationsamt sind begründet oder mit einer Kurzbegründung zu erstatten.
- Entscheide, in welchen keine Massnahmen angeordnet werden, sind den Koordinationspersonen der Wohnsitzgemeinde dann zu melden, wenn eine Gefährdungsmeldung durch Mitarbeitende der Gemeinden erfolgt ist oder diese einen Sozialbericht erstattet haben, einem Antrag eines Beistandes auf (weitere) Massnahmen nicht entsprochen wird oder wenn von einer Massnahme abgesehen wurde, weil die immaterielle Sozialhilfe eine Massnahme entbehrlich macht. In diesen Fällen ist den Gemeinden mit dem Entscheid die separate Kurzbegründung zuzustellen.
- Entscheide, welche von einem Antrag der Gemeinde im Rahmen einer Stellungnahme gemäss § 33 Abs. 1 EG ZGB abweichen, sind der Gemeinde ebenfalls mit einer Kurzbegründung zuzustellen.
- Details über den Umfang und die Auslegung der Massnahme sind bei Interessensnachweis auf konkrete Nachfrage im Einzelfall durch die entscheidende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu erstatten.
- Die Meldung ergeht bei Vollstreckbarkeit (Art. 336 ZPO) des Entscheids.

- Die Meldungen gehen in den Gemeinden an die Koordinationspersonen im Doppel. Das zweite Exemplar ist für die sofortige Weiterleitung an die Einwohnerkontrollen zur Eintragung im Einwohnerregister bestimmt.
- Auskünfte an Dritte erteilt ausschliesslich die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
- Die Erwachsenenschutzbehörden melden den Migrationsbehörden Erwachsenenschutzmassnahmen, soweit sie Ausländerinnen und Ausländer betreffen (unabhängig vom Status, d.h. inkl. C-Bewilligung). Personen mit schweizerischer und ausländischer Staatsangehörigkeit (Doppelbürger) sind nicht zu melden.
- Kindesschutzmassnahmen werden zusätzlich an das Migrationsamt gemeldet, soweit sie ausländische Kinder betreffen. Zudem ist bei Kindesschutzmassnahmen auch dann eine Meldung zu erstatten, wenn Kinder mit *Schweizer Staatsangehörigkeit* betroffen sind, deren Eltern oder mindestens 1 Elternteil in der Schweiz wohnen/wohnt und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen/besitzt. Ausgenommen sind auch hier Eltern mit einer schweizerischen und ausländischen Staatsangehörigkeit (Doppelbürger).

3. Zu meldende Entscheide

3.1. Erwachsenenenschutzrecht

zu meldendes Ereignis	Empfänger	gesetzliche Grundlage	Bemerkung
Alle Massnahmen des Erwachsenenschutzes und das Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrages bei Armeeangehörigen (Alterskategorie 20 bis 65 J)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Kreiskommando Aargau Rohrerstrasse 7 Postfach 5001 Aarau z.Hd. des Führungsstabs der Armee 	Art. 20 Abs. 1 ^{bis} Militärgesetz	telefonische Anfrage bei Kreiskommando, ob betreffende Person der Armee angehört Tel. 062 835 31 10 Fax 062 835 31 17
Alle Massnahmen die Anlass geben, dass der bekannte Waffenbesitz der betroffenen Person zu Selbst- oder Fremdgefährdung führen kann (immer bei umfassenden Beistandschaften und Vorsorgeaufträgen)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Fachstelle SIWAS der KA-PO AG Tellistrasse 85 5004 Aarau 	Art. 8 i.V.m. Art. 30 ff. Waffengesetz	telefonische Anfrage bei der Fachstelle SIWAS, ob ein Waffenerwerbschein oder -besitz registriert ist Tel. 062 835 82 43
Umfassende Beistandschaften bei Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich	<ul style="list-style-type: none"> ○ Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach) ○ Migrationsamt des Wohnkantons 	Art. 398 ZGB Art. 97 Abs. 3 lit. d ^{quinquies} AIG; Art. 82f VZAE	keine Handlungsfähigkeit
Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrages bei Ausländerinnen und Aus-	<ul style="list-style-type: none"> ○ Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach) ○ Migrationsamt des Wohn- 	Art. 363 ZGB Art. 97 Abs. 3 lit.	keine Handlungsfähigkeit

ländern zusätzlich	kantons	d ^{quinquies} AIG; Art. 82f VZAE	
Umfassende Beistandschaft oder Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrages bei dauernder Urteilsunfähigkeit bei Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich	<ul style="list-style-type: none"> ○ Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach) ○ Zivilstandsamt in dessen Kreis das erstinstanzliche Gericht liegt (mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung) ○ Migrationsamt des Wohnkantons 	Art. 398 ZGB Art. 363 ZGB Art. 449c ZGB Art. 42 Abs. 1 lit. c ZStV § 12 Abs. 1 V EG ZGB Art. 97 Abs. 3 lit. d ^{quinquies} AIG; Art. 82f VZAE	keine Handlungsfähigkeit
FU durch Gerichtsentscheid <i>nur in Ausnahmefällen bei erkennbaren Drittgefährdungen oder Nachbetreuungen durch Gemeinde</i>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach) 	Art. 426 ZGB	i.d.R. keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit
Mitwirkungsbeistandschaft	<ul style="list-style-type: none"> ○ Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach) 	Art. 396 ZGB	teilweise Einschränkung der Handlungsfähigkeit
Vertretungsbeistandschaft bei Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich	<ul style="list-style-type: none"> ○ Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach) ○ Migrationsamt des Wohnkantons 	Art. 394 f. ZGB Art. 97 Abs. 3 lit. d ^{quinquies} AIG; Art. 82f VZAE	Hinweis, wenn eine teilweise Einschränkung der Handlungsfähigkeit besteht Nur bei Einschränkung der Handlungsfähigkeit
Kombinierte Beistandschaft bei Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich	<ul style="list-style-type: none"> ○ Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach) ○ Migrationsamt des Wohnkantons 	Art. 397 ZGB Art. 97 Abs. 3 lit. d ^{quinquies} AIG; Art. 82f VZAE	Hinweis, wenn eine teilweise Einschränkung der Handlungsfähigkeit besteht Nur bei Einschränkung der Handlungsfähigkeit
Begleitbeistandschaft	Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (einfach, da ohne Registereintrag!)	Art. 393 ZGB	keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit

3.2. Kindesschutzrecht

zu meldendes Ereignis	Empfänger	gesetzliche Grundlage
Gerichtliche Kindesanerkennung, Vaterschaftsfeststellungen, Aufhebung der Anerkennung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zivilstandsamt, in dessen Kreis das erstinstanzliche Gericht liegt (mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung) ○ Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde ○ KESB am Wohnsitz des minderjährigen Kindes 	Art. 260 ff. ZGB Art. 40 ZStV Art. 43 Abs. 3 und 4 ZStV § 12 Abs. 1 V EG ZGB

	<ul style="list-style-type: none"> ○ KESB am Wohnsitz der Kindsmutter zur Zeit der Geburt des Kindes 	
Vormundschaft bei Minderjährigen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Koordinationsperson der Wohnsitzgemeinde (zweifach) 	Art. 298 ZGB Art. 327a ZGB
Entscheidung über das elterliche Sorgerecht	<ul style="list-style-type: none"> ○ Koordinationsperson am Wohnsitz des Kindes (zweifach) 	Art. 298 ff. ZGB Art. 311 f. ZGB
Entziehung der elterlichen Obhut	<ul style="list-style-type: none"> ○ Koordinationsperson am Wohnsitz des Kindes (zweifach) 	Art. 310 ZGB
Beistandschaften als Kindesschutzmassnahme	<ul style="list-style-type: none"> ○ Koordinationsperson am Wohnsitz des Kindes (zweifach) 	Art. 308 f. ZGB
Kindesschutzmassnahmen bei Ausländerinnen und Ausländern <ul style="list-style-type: none"> - Nach Art. 308 ZGB, soweit sie den persönlichen Verkehr betreffen - Nach den Art. 310 – 312 und 327a ZGB 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Migrationsamt des Wohnkantons 	Art. 97 Abs. 3 lit. d ^{quin-} quies AIG; Art. 82f VZAE